



05/2010

UMSATZSTEUER

NEWSLETTER

## Jahressteuergesetz 2010

Zwischenzeitlich liegt der Referentenentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2010 vor. Der Referentenentwurf erhält eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen. Auch das Umsatzsteuerrecht wird von diesem Gesetz betroffen sein. Folgende geplante Neuregelungen sind hervorzuheben:

### Jahressteuergesetz 2010

#### 1. Neuregelungen des Leistungsortes zum 01.01.2011

Mit dem sogenannten Mehrwertsteuerpaket 2010, das durch das Jahressteuergesetz 2009 in deutsches Recht umgesetzt worden ist, ergaben sich eine Vielzahl von Neuregelungen beim Leistungsort von sonstigen Leistungen. Die Vorschriften der §§ 3a ff. UStG wurden umfassend reformiert.

Nicht geändert wurde zum 01.01.2010 der Leistungsort bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 greift der Gesetzgeber die Vorgabe in Art. 53 MwStSystRL auf, wonach auch bei diesen Leistungen die Grundregel bei B2B-Umsätzen (B2B = Business-to-Business = Unternehmer an Unternehmer) ab 01.01.2011 gelten soll. Entscheidend ist dann also, ob der Leistungsempfänger einer solchen Leistung ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer ist. Von dieser Neuregelung sollen aber ausgenommen sein: Eintrittsberechtigungen zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen. Diese Leistungen werden weiterhin an dem Ort besteuert, an dem die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei den vorbezeichneten Leistungen zukünftig entscheidend sein wird, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist. Dies hat der Leistende auch nachzuweisen.

Bei Leistungen, insbesondere zum Beispiel wissenschaftlichen Leistungen, die über den Jahreswechsel 2011 erbracht werden, wird sich zudem die Frage stellen, welche Gesetzesfassung zur Anwendung kommt. Dies richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Ausführung der Leistung. Sofern keine Teilleistungen vereinbart sind, wird sich der Ort einer solchen Leistung deshalb nach der Neuregelung in 2011 bestimmen. Abschlagszahlungen vor dem 01.01.2011 für Leistungen, die nach diesem Stichtag gegenüber einem ausländischen Unternehmen erbracht werden, sind damit in 2011 als nichtsteuerbar zu beurteilen. Eine Korrektur der Umsatzsteuer kann deshalb erforderlich sein.

#### Ansprechpartner:

Prof. Dr. Thomas Küffner  
Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Wirtschaftsprüfer,  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Tel.: 089 / 217 50 12 - 30  
thomas.kueffner@kmlz.de



#### 2. Leistungsort bei Güterbeförderungsleistungen

Seit dem 01.01.2010 bestimmt sich der Leistungsort auch bei Güterbeförderungsleistungen und ähnlichen Leistungen, die an einen Unternehmer erbracht werden, nach § 3a Abs. 2 UStG. Im Gegensatz zu früherem Recht verlagert sich der Leistungsort bei Güterbeförderungsleistungen im B2B-Bereich grundsätzlich zum Leistungsempfänger. Dies gilt nach der bisherigen Gesetzeslage auch dann, wenn die genannten Leistungen tatsächlich ausschließlich im Drittlandsgebiet ausgeführt werden. Dies kann in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger in Deutschland ansässig ist, zu einer Doppelbesteuerung führen, wenn der Drittstaat eine der deutschen Umsatzsteuer entsprechende Steuer erhebt und sich nach dem Recht dieses Staates der Leistungsort dort befindet. Nach der geplanten Neuregelung soll in solchen Fällen der Ort im Drittlandsgebiet liegen, wenn die Leistung tatsächlich im Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet wird. Diese Regelung war bisher nur im BMF-Schreiben vom 08.12.2009 enthalten.

#### 3. Steuerbefreiung bei Einfuhr

Durch das JStG 2010 soll auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG, der die Steuerbefreiung bei der Einfuhr zum Gegenstand hat, an den geänderten Art. 143 MwStSystRL angepasst werden. Nach der derzeit geltenden Regelung muss der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 bis 3 UStG nachweisen, wenn er die Einfuhr von der Einfuhrumsatzsteuer befreien will. Jeder Mitgliedstaat kann bislang die Anforderungen an den Nachweis selber festlegen. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass zwischen den Mitgliedstaaten existierende Unterschiede bei diesem Nachweis



oft missbraucht werden, um die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer zu umgehen.

Aus diesem Grund wurden in Art. 143 Abs. 2 MwStSystRL mit Wirkung vom 24.07.2009 Mindestvoraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiung festgelegt, die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG übernommen wurden. Der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer muss zum Zeitpunkt der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr den Zollbehörden seine ihm vom Mitgliedstaat der Einfuhr erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie diejenige des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat mitteilen. Weiterhin muss er nachweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind. Dies entspricht den bislang in den Verwaltungsanweisungen der Bundesfinanzverwaltung enthaltenen Regelungen (vgl. Dienstvorschrift Einfuhrumsatzsteuer VSF Z 81 01 v. 05.03.2009). Daraus ergibt sich auch, wie dieser Nachweis zu führen ist.

#### **4. Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**

Der Katalog der Fälle, in denen die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht (sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG), wird auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott, Almetallen und sonstigen genau definierten Abfallstoffen erweitert. Bei diesen Lieferungen schuldet zukünftig nicht mehr der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Steuer. Steuerschuld und Vorsteuerabzug fallen somit beim Leistungsempfänger zusammen.

Auch für die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen soll zukünftig das Reverse-Charge-Verfahren gelten. Davon betroffen sind u. a. die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassaden, Räumen und Inventar. Auch die Fensterreinigung soll darunter fallen. Nach der geplanten Neuregelung soll sich die Steuerschuldnerschaft bei diesen Reinigungsleistungen aber nur dann umkehren, wenn Auftraggeber ein Unternehmer ist, der selbst derartige Leistungen erbringt.

#### **5. Das Ende von „Seeling“ zum 01.01.2011**

Wie bereits in unserem Umsatzsteuer-Newsletter 2/2010 angekündigt, wurde mit Richtlinie 2009/162/EU die Mehrwertsteuersystemrichtlinie geändert und ein neuer Artikel 168a MwStSystRL eingefügt. Diese Änderung wird nun mit der Änderung von § 15 Abs. 1b, § 15 Abs. 4 Satz 4 und § 15a Abs. 6a UStG umgesetzt. Mit der Neufassung des § 15 Abs. 1b UStG wird der Vorsteuerabzug für gemischt genutzte

Grundstücke begrenzt. Der Vorsteuerabzug ist danach ausgeschlossen, soweit die Eingangsleistungen nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfallen. Dies bedeutet für die Praxis, dass nur für den unternehmerisch genutzten Gebäudeteil der Vorsteuerabzug zulässig ist. Keine Änderung soll sich aber für die Frage der Zuordnung von gemischt genutzten Grundstücken ergeben. Für diese Zuordnung bleibt deshalb weiterhin ein Wahlrecht bestehen. Das gemischt genutzte Grundstück kann, sofern es zu mehr als 10 % für unternehmerische Zwecke genutzt wird, voll dem Unternehmensvermögen, nur in Höhe der unternehmerischen Nutzung oder aber nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Die Regelung des § 15 Abs. 1b UStG neue Fassung stellt damit einen neuen Vorsteuerausschlusstatbestand dar. Entgegen der ursprünglichen Befürchtungen gilt dieser Vorsteuerausschlusstatbestand nur für Grundstücke, nicht für bewegliche Gegenstände. Korrespondierend zu der Neueinfügung des § 15 Abs. 1b UStG n. F. wird auch § 15a UStG geändert. In einem neuen § 15 a Abs. 6a UStG n. F. wird gewährleistet, dass im Fall der gegebenenfalls späteren Änderung der Verwendung im Sinne des § 15 Abs. 1b UStG eine Vorsteuerberichtigung nach den Grundsätzen des § 15a UStG erfolgen kann. Danach tritt eine Änderung der Verhältnisse ein, wenn sich das Verhältnis der unternehmerischen und außerunternehmerischen bzw. privaten Verwendung des Grundstücks verändert. Im Entwurf der Gesetzesbegründung ist ausdrücklich vermerkt, dass diese Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 6a UStG nur erfolgen kann, wenn der zunächst nichtunternehmerisch genutzte Gebäudeteil bei Anschaffung und Herstellung voll dem Unternehmen zugeordnet war.

Für die Praxis bedeutet dies eine erhebliche Komplizierung, denn Unternehmer müssen, wenn sie ein Gebäude bei Anschaffung bzw. Herstellung zunächst nicht im vollen Umfang unternehmerisch nutzen, das Gebäude gleichwohl dem Unternehmen zuordnen. Bislang war die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ausreichend, um den Nachweis der Zuordnung zu erbringen. Zukünftig wird jeweils eine Mitteilung an die Finanzbehörde erforderlich sein, um klarzustellen, dass der nichtunternehmerisch genutzte Gebäudeteil dem Unternehmen zugeordnet war. Diese Mitteilung sollte sofort nach Leistungsbezug erfolgen.

#### **6. Hinterziehung ausländischer Umsatzsteuer**

§ 370 Abs. 6 Sätze 3 und 4 AO sollen gestrichen werden. Damit wird die Hinterziehung von Umsatzsteuer im EU-Ausland auch in Deutschland strafbar.